

# ZVR I FS 11 Parteilehre

(Meier, ZPR, §§ 21 ff.)

Prof. Isaak Meier

## Prozessvoraussetzungen betr. die Parteien

| Prozessuales Institut  | Kurzdefinition   | Institut des Privatrechts                        |
|--|--|--|
| Parteifähigkeit (66 ZPO)   | Fähigkeit, Partei zu sein  | Rechtsfähigkeit                                  |
| Prozessfähigkeit ( 67 Abs. 1 und 68 Abs. 1 ZPO)                  | Fähigkeit, selber vor Gericht aufzutreten und Eingaben zu machen oder Vertreter zu bestellen | Handlungsfähigkeit                               |
| Postulationsfähigkeit (vgl. 67 Abs. 1 und 69 ZPO)                | Fähigkeit, selber vor Gericht aufzutreten und Eingaben zu machen                             | –  |
| Postulationsfähigkeit eines Anwalts oder Dritten (68 Abs. 2 ZPO) | Fähigkeit, jemanden vor Gericht zu vertreten   | ausserprozessuale Vertretung                     |
| Aktivlegitimation/Passivlegitimation                             | Berechtigter oder Verpflichteter des eingeklagten Anspruchs                                  | Berechtigung oder Verpflichtung nach Privatrecht |

# Parteifähigkeit (66 ZPO)

66 ZPO: «Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist oder von Bundesrechts wegen als Partei auftreten kann».

Partei ohne Rechtsfähigkeit:

-Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (562 ... OR)

-Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer (712I ZGB)

# Prozessfähigkeit (67 ZPO)

**Definition:** Fähigkeit, Rechte im ZPR selber oder durch selber bestellte Vertreter geltend zu machen

**Voraussetzung:** Handlungsfähigkeit (Grundsätzlich: Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit bzw. keine umfassende Beistandschaft, neu17 ZGB).

**Beschränkte Prozessfähigkeit von urteilsfähigen Personen:** bei beschränkter Handlungsfähigkeit (67 III ZPO):

-Rechte, welche Persönlichkeit betreffen, betr. Arbeitsverdienst

-Bei Gefahr im Verzug (67 III lit.b ZPO).

# Postulationsfähigkeit (68/69 ZPO)

## Partei in eigener Sache

Jede prozessfähige Person ist auch postulationsfähig;

Einschränkungen in Art. 68 ZPO!

## Rechtsvertreter

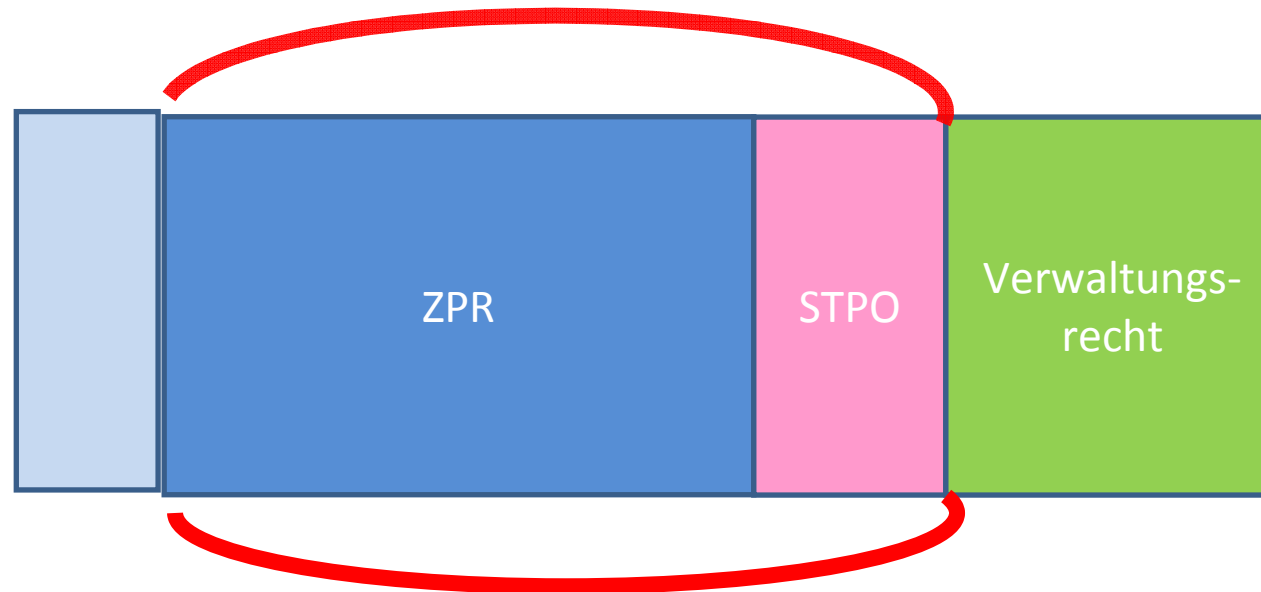
Wer nach BGFA Personen gewerbsmässig Parteien vor Gericht vertreten darf.



Anwaltsrecht

# Exkurs Anwaltsrecht:

## Anwaltsmonopol nach ZPO 68



# Abgrenzung der anwaltlichen Tätigkeit von der nichtanwaltlichen Tätigkeit

## Anwaltliche Tätigkeit

### **Monopolisierte Tätigkeit:**

Vertretung in Zivil- und Strafverfahren (68 ZPO).

Nichtmonopolisierte Anwaltstätigkeit:

- Rechtsberatung,
- Aussergerichtliche Inkassobemühungen,
- Willensvollstreckung,
- Vertretung von Aktionären an GV
- etc.

## Nichtanwaltliche Tätigkeit

- Tätigkeit als Organ einer juristischen Person,
  - Schiedsrichter vor Schiedsgericht,
  - Sachwalter oder ausseramtlicher Konkursverwalter,
  - Reine Vermögensverwaltung,
  - Liegenschaftsverwaltung,
  - Kaufmännische Tätigkeit wie Nachführung der Buchhaltung
- etc.

# Rechtsgrundlagen

|   | BGFA  | AnwG ZH  |
|---|---|--|
| Anwaltspersonen,<br>welche <u>im Monopolbereich</u><br>in der ganzen Schweiz tätig<br>sein können/wollen<br>d.h. im BGFA-Register<br>eingetragen sind                                       | Weitgehend gesamtes<br>Anwaltsrecht<br><br>d.h.<br><br>Voraussetzungen für die<br>Eintragung im BGFA-<br>Register<br><br>Berufsregeln und<br>Disziplinarrecht | Voraussetzungen für den<br>Erwerb des kantonalen Patents<br>als Voraussetzung für die<br>Eintragung im BGFA-Register<br><br>Bestimmung der im BGFA<br>vorgesehenen Behörden und<br>Verfahren |
| Anwaltspersonen,<br>welche <u>nicht im</u><br><u>Monopolbereich</u> oder<br><u>lediglich im betr. Kanton</u><br>tätig sein wollen.<br>d.h. nicht im BGFA-Register<br>eingetragene Personen. |   | Regelung des gesamten<br>Anwaltsrechts.  |



# Voraussetzungen für die Anwaltliche Tätigkeit

## Voraussetzungen für die Eintrag im BGFA-Register

### Fachliche Voraussetzungen:

**Kantonalen Patent**, welches den Anforderungen von 7 BGFA entspricht

### Persönliche Voraussetzungen:

- Handlungsfähigkeit,
- Keine strafrechtliche Verurteilung,
- Keine Verlustscheine,
- Unabhängigkeit.

## Voraussetzungen für den Erwerb des **kantonales Patent**

### Fachliche Voraussetzungen:

- Liz. oder Master CH/Ausland
- Praktikum 1 Jahr.
- Anwaltsprüfung: 10 h schriftlich Privatrecht/ZVR; mündliche Prüfung alle Fächer.

### Persönliche Voraussetzungen:

- Handlungsfähigkeit,
- Keine strafrechtliche Verurteilung,
- Keine Verlustscheine,
- (keine Unabhängigkeit!)

# Berufsregeln (12 BGFA)

- **Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung (lit.a):** Keine Berücksichtigung der publizierten Bundesgerichtsentscheide (BGE ...).
- **Unabhängigkeit (lit. b):** Als nebenamtliche Tätigkeit nur bei klarer Trennung beider Bereiche (BGE 130 II 87)
- **Vermeidung von Interessenkonflikt (lit. c):** Keine Vertretung von Gegenparteien von ehemaligen oder gegenwärtigen Klienten, falls Interessengefährdung.
- **Eingeschränkte Werbung (lit. d);**
- **Kein Erfolgshonorar (lit. E);**
- etc.

# Berufsregeln: Wahrung des Berufsgeheimnisses (13 BGFA)

- Geheimnisse, welche die Anwaltsperson von Klient erfahren hat.
- Geltung nur bei anwaltlichen Handlungen in und ausserhalb des Monopolbereichs!
- Möglichkeit der Entbindung vom Berufsgeheimnis ...

# Berufsregeln: Sanktionen bei Verletzung ...

- Art. 17 BGFA: Verwarnung, Verweis, Busse, befristet oder dauerndes Berufsverbot ausgesprochen durch Aufsichtsbehörde.
- Art. 321 I STGB: Bei Verletzung des Berufsgeheimnisses Bestrafung nach STGB.

# Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft

Definitionen:

- **Prozessführungsbefugnis:** Befugnis, in eigenem Namen **ein eigenes Recht** oder ein **Recht eines Dritten** geltend zu machen.
- **Prozessstandschaft:** Befugnis, in eigenem Namen ein **Recht eines Dritten** geltend zu machen.

**Anwendungsfälle:** Willensvollstrecker (602 III ZGB),  
Abtretungsgläubiger im Konkurs (260 SchKG) ...

**Abgrenzung zur (gesetzlichen oder gewillkürten) Vertretung: ....**

# Sachlegitimation

## **Aktivlegitimation:**


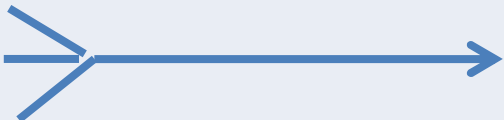
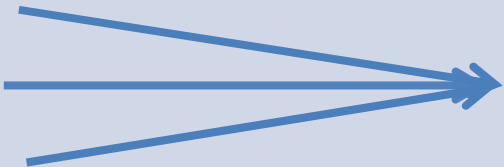
Berechtigter des  
eingeklagten  
Anspruchs/Rechts zu sein.

## **Passivlegitimation:**

Verpflichteter/Belasteter  
des eingeklagten  
Anspruchs/Rechts zu sein.

ACHTUNG: KEINE PROZESSVORAUSSETZUNG, SONDERN  
SACHURTEILSVORAUSSETZUNG

## Formen der Streitgenossenschaft

| Arten   | Graphische Darstellung  | Privatrechtliche Basis  |
|---|---|---|
| Einfache Streitgenossenschaft                 |   | Getrennte materielle Ansprüche mit gleichartigen Tatsachen/Rechtsgründe |
| Notwendige Streitgenossenschaft               |   | Anspruch, welcher mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.           |
| Uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft |  | Getrennte materielle Ansprüche, welche auf dasselbe Ziel gehen.         |

# Notwendige Streitgenossenschaft (70 ZPO)

Ausgangslage: Materielle Rechtsposition, an welcher mehrere Personen gemeinschaftlich beteiligt sind.

## **Grundsatz:**

Gemeinsames Vorgehen im Prozess; falls sich die Parteien nicht einig sind, muss eine Vertretung entscheiden (Erbvertreter 602 III ZGB ...)

## **Ausnahmen bzw. Relativierung des Grundsatzes:**

- Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen wirken auch für den die anderen (70 II ZPO);
- Streitgenossen können separate Eingaben machen; Gericht muss sich um Koordination bemühen.
- Einzelne Streitgenossen können auf ein Mitmachen verzichten und das Ergebnis akzeptieren.



# Einfache Streitgenossenschaft (71 ZPO)

Gemeinsames Prozessieren bei getrennten Ansprüchen mit gleichartigen  
Tatsachen und/oder Rechtsgründe

## **Gemeinsamkeit:**

Gleichzeitiges Prozessieren vor demselben Gericht mit der Möglichkeit der Koordination, soweit die Parteien dies wünschen (gemeinsame Vertretung, gemeinsame Rechtsschriften etc.).

## **Trennende Aspekte:**

- Jeder Streitgenosse kann völlig unabhängig vom anderen Prozessieren;
- Das Gericht entscheidet separat über jeden Anspruch;
- Das Gericht kann gemeinsam eingereichte Klagen trennen oder selbständig eingereichte Klagen vereinigen (125 ZPO).**

## Uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft (vgl. 70 ZPO)

Mehrere Personen, denen je einen eigenen Anspruch mit dem selben Ziel zusteht, müssen gemeinsam Klagen, wenn sie Prozessieren wollen.

### **Gemeinsamkeit:**

Das Urteil muss für alle gleich lauten!

Wenn die fraglichen Personen sich zur Prozessführung entschliessen, müssen sie wie notwendige Streitgenossen gemeinsam vorgehen (h.M. = prozessieren als einfache Streitgenossen).

### **Trennende Aspekte:**

Die fraglichen Personen können – wie bei der einfachen Streitgenossenschaft - je getrennt entscheiden, ob sie überhaupt prozessieren wollen.

Sie können dem Prozess eines anderen Streitgenossen auch erst später beitreten.

Nach h.M. agieren sie wie einfache Streitgenossen!

# Nebenparteien

## **Streitverkündung:**

Eine Partei verkündet einer Drittperson den Streit, welche alsdann als Nebenpartei in den Prozess eintreten kann (78).

## **Nebenintervention:**

Eine Drittperson kann eine Partei eines laufenden Verfahrens unterstützen, in dem sie als Nebenpartei in den Prozess eintritt (74).

# Streitverkündung (78 ZPO)

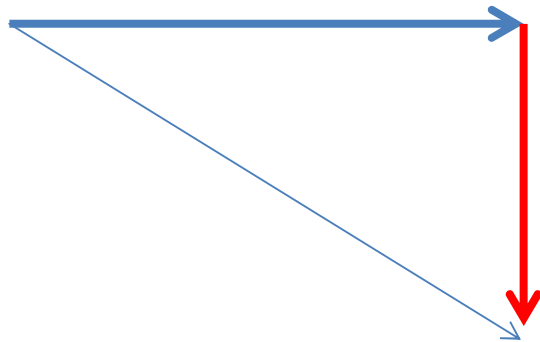
Materiellrechtliche Ausgangsbasis: Regress- und Folgeansprüche

Regressanspruch nach Art. 148 OR auf den solidarisch Mitverpflichteten.

Rechtsgewährleistung nach 192 OR

Gläubiger G

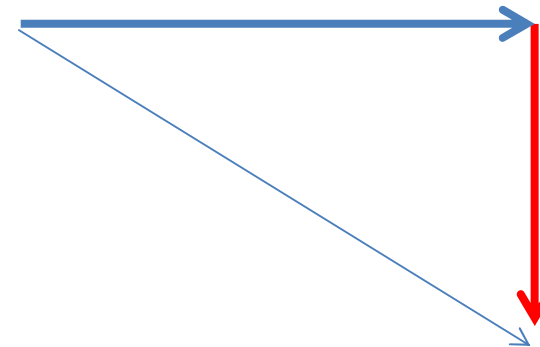
Solidarschuldner S1



Solidarschuldner S2

Käufer K

Verkäufer V/Vorkäufer VK

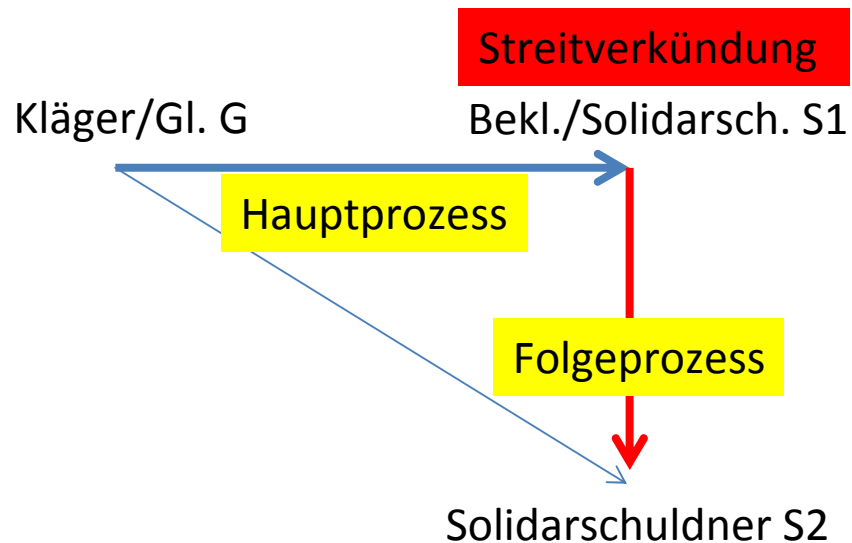


Vorverkäufer VV

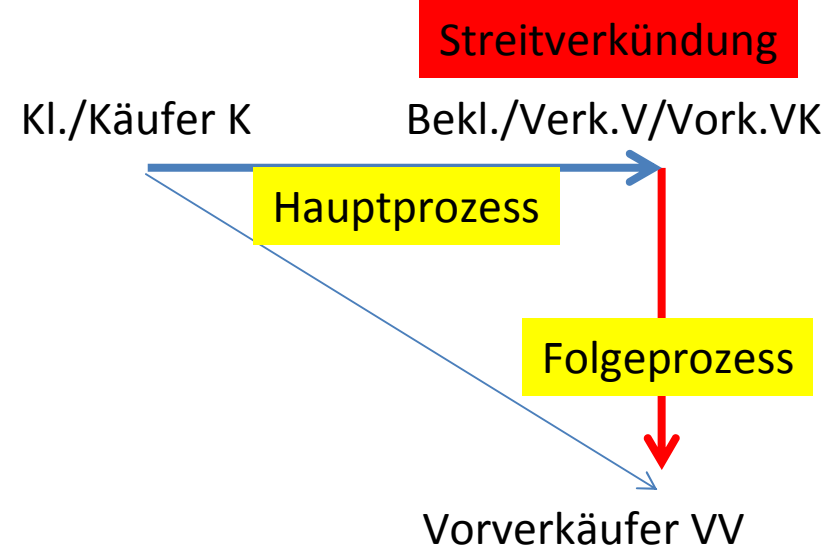
# Streitverkündung (78 ZPO)

## Streitverkündung im Prozess

Regressanspruch nach Art. 148 OR auf den solidarisch Mitverpflichteten.



Rechtsgewährleistung nach 192 OR durch den Vorverkäufer



### Ziel der Streitverkündung:

Sicherung der Entscheidungsharmonie bei Prozessen über konnexe Ansprüche

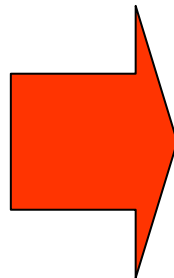
# Streitverkündungswirkung:

Die Erwägungen im Urteil im Hauptprozess gelten im Folgeprozess betreffen diejenigen Punkte als entschieden, welche dieselben sind. .... **Anders materielle Rechtskraft!**

Beispiel Solidarschuldner:

**Hauptprozess:**

- **Effektiver Schaden,**
- **Adäquater Kausalz.**
- **Widerrechtlichkeit**
- **Verschulden S1**
- **Höhe Haftpflicht etc.**



**Folgeprozess:**

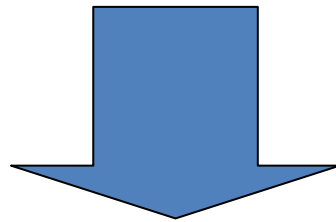
- **Effektiver Schaden,**
- **Adäquater Kausalz.**
- **Widerrechtlichkeit**
- **Verschulden S2 andere**
- **Regressfragen**

# Voraussetzungen der Wirkungserstreckung (77 ZPO)

- Rechtzeitigkeit der Streitverkündung zur umfassenden Gehörswahrung ...
- Hinderung der NP durch HP am Vorbringen von entscheidungswesentlichen Tatsachen ...
- Absichtliches oder grobfahrlässiges Unterlassen von eigenen Angriffs- und Verteidigungsmittel.

# Stellung Nebenpartei im Prozess (76 ZPO)

- Vornahme aller Rechtshandlungen; sie sind für den Prozess allerdings nur relevant, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Handlungen/Behauptungen etc. der Gegenpartei stehen.



Die Hauptpartei bleibt Herrin des Verfahrens!



# Nebenintervention

## **Ziel:**

Wahrung des rechtlichen Gehörs in Verfahren, welches gegen Nebenintervenienten auch ohne Teilnahme rechtlich relevante Wirkungen entfaltet

- **Rechtskrafterstreckung bei Gestaltungsurteilen:**
- Hauptfall: Anfechtung: GV-Geschluss (706 OR)
- **Fälle der Streitverkündung!**  
**Je nach Verfahrensausgang kann ein Regressanspruch aktuell werden.**

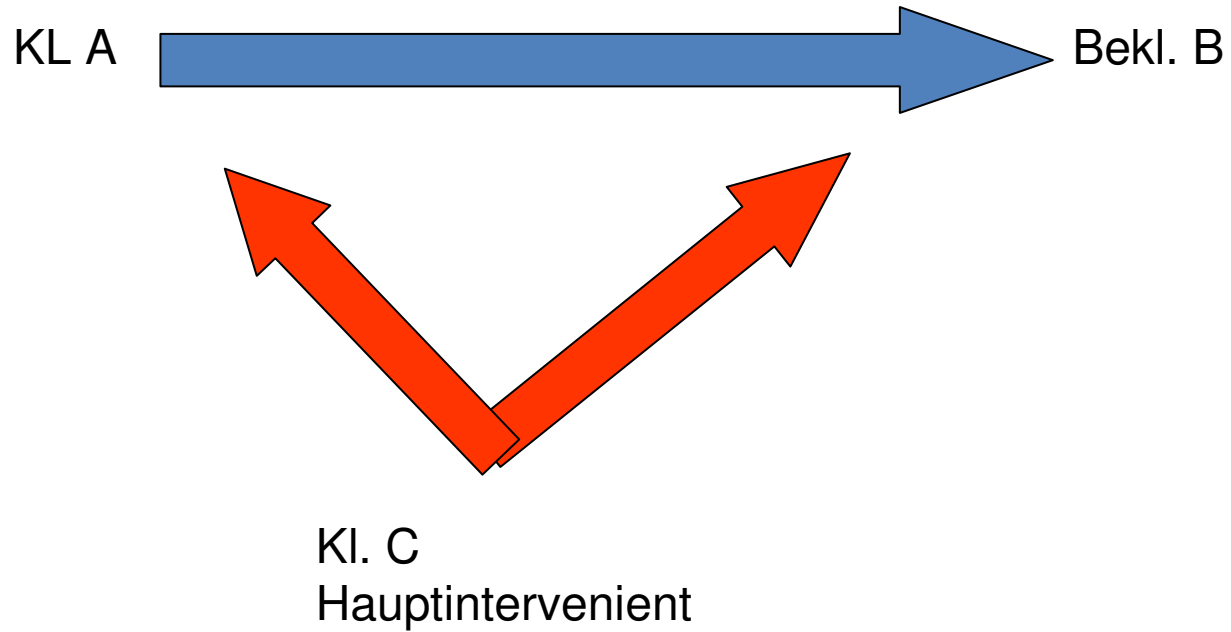
# Voraussetzungen der Nebenintervention

- **Rechtliches Interesse:** d.h. Auswirkungen des Urteils auf den Dritten, welche eine Ni rechtfertigen.
- Tatsächliches Interesse genügt nicht:  
zum Beispiel: Gefahr der Insolvenz der unterliegenden Partei, welche Schuldnerin des Dritten ist

# Wirkungen der Nebenintervention (77)

- Wirkungserstreckung bei den Fällen der Streitverkündung wie bei Streitverkündung (77)
- Sonst keine weitergehende Wirkungen

# Hauptintervention (73)



# Parteiwechsel (83)

| <b>Typen</b>             | <b>Anwendungsfälle</b>  | <b>Voraussetzungen für Parteiwechsel</b>                                |
|--------------------------|---|---|
| Universalrechtsnachfolge | Erbschaft (Art. 560 ZGB);                                       | Parteiwechsel automatisch   |
| Einzelrechtsnachfolge    | Zession<br>Veräußerung eines Grundstückes betr.<br>Rechtsstreit | Erwerber kann ohne Zustimmung der Gegenpartei in den Prozess eintreten. |
| Übrige Fälle             | Falsche Partei wird durch richtige Partei ausgewechselt.        | nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich                              |

# Problem: Parteiwechsel bei Einzelrechtsnachfolge

